



Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Was Hausärztinnen und Hausärzte und ihre Praxen wissen müssen

Stand: Juni 2025

Kontakt

Hausärztinnen- und Hausärzteverband e. V.
Edmund-Rumpler-Str. 2 · 51149 Köln
☎ 02203 57 56-0
✉ info@haev.de
🌐 www.haev.de



Zum **28. Juni 2025** tritt das **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz** (BFSG) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, Barrieren für Menschen mit Behinderungen abzubauen und ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und digitalen Leben zu ermöglichen. Das BFSG setzt die EU-Richtlinie zur Barrierefreiheit um und richtet sich insbesondere an Unternehmen, die bestimmte Produkte und Dienstleistungen für Verbraucher:innen anbieten und verpflichtet sie, diese barrierefrei zu gestalten.

Wen betrifft das BFSG?

Das BFSG richtet sich insbesondere an Unternehmen, die Dienstleistungen oder Produkte für Verbraucher anbieten. Das Gesetz greift:

- ▶ wenn von Hausarztpraxen **digitale Dienstleistungen**, wie z. B. **verbindliche Terminbuchungen über eine Website oder App**, angeboten werden.
- ▶ nicht bei reinen **Informationsseiten**, die keine Interaktion ermöglichen.
- ▶ nicht bei **Kleinstunternehmen** (d. h. Arztpraxen mit weniger als 10 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanzsumme von unter 2 Millionen Euro).

FAQ: Ihre Fragen – unsere Antworten

1

Gilt das BFSG für jede Hausarztpraxis?

Nein, das BFSG gilt nur für Hausarztpraxen, die 10 oder mehr als 10 Mitarbeitende beschäftigen, **oder** mehr als 2 Mio. Jahresumsatz haben **und** digitale Dienstleistungen (wie z. B. Terminbuchungen) anbieten.

Beispiel: Wenn die Hausarztpraxis mit einem Terminbuchungstool auf ihrer Website also beispielsweise 1 Million Euro Umsatz im Jahr hat und nur 4 Mitarbeitende beschäftigt, muss sie die Barrierefreiheitsanforderungen nicht beachten, obwohl sie Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr anbietet. Beschäftigt die Hausarztpraxis jedoch vier Mitarbeitende und verfügt über einen Umsatz von 2,1 Millionen Euro im Jahr, ist sie kein Kleinstunternehmen nach dem BFSG. Gleiches gilt, wenn sie 10 Mitarbeitende beschäftigt und einen Jahresumsatz von 1 Million Euro erzielt.

2

Was bedeutet "digitale Barrierefreiheit" genau?

Produkte und Dienstleistungen gelten als barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernis, grundsätzlich ohne fremde Hilfe und in der allgemein üblichen Weise nutzbar sind (§ 3 Abs. 1 BFSG).

Für Websites bedeutet dies z. B. (aber nicht abschließend):

- ▶ **Alternative sensorische Kanäle:** Bereitstellung von Textalternativen für Bilder oder Untertiteln für Videos, damit Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen die Inhalte verstehen können.
- ▶ **Flexible Navigation:** Eine Website muss ohne Maus bedienbar sein, z. B. durch die Nutzung von Tastenkombinationen oder einer Sprachnavigation, damit Menschen mit motorischen Einschränkungen problemlos zugreifen können.



- Kontrastreiche Gestaltung: Texte und grafische Elemente müssen ausreichend kontrastreich gestaltet sein, damit sie auch von Menschen mit Sehbeeinträchtigungen gut erkannt werden können.
- Leichte Sprache: Bereitstellung von Inhalten in leicht verständlicher Sprache, um Menschen mit kognitiven Einschränkungen den Zugang zu erleichtern.

Detaillierte Vorgaben hierzu finden sich in der Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem BFSG (BFSGV) sowie in Normen oder technischen Standards, die von der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit veröffentlicht werden können (siehe § 3 BFSGV).

3 Was passiert, wenn die Anforderungen nicht umgesetzt werden?

Ab dem 28. Juni 2025 können Verstöße gegen die Barrierefreiheitsvorgaben zu Sanktionen führen. Wer das BFSG – trotz Anwendbarkeit – nicht umsetzt, riskiert empfindliche Bußgelder (bis zu 100.000 Euro), Abmahnungen und/oder Unterlassungsklagen, Verwaltungsverfahren sowie Reputationseinbußen.

4 Welche Fristen müssen beachtet werden?

Das Gesetz tritt am **28. Juni 2025** in Kraft. Bis dahin sollten alle relevanten Maßnahmen umgesetzt sein.

5. Kann ich das Gesetz auch umsetzen, wenn ich nicht darunterfalle?

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, etwaige Websites oder Angebote barrierefrei zu gestalten, auch wenn Sie nicht in den Anwendungsbereich fallen.

6. Wo finde ich weiterführende Informationen?

- [!\[\]\(d27edc55493507da2f9b8c7a52b3b96f_img.jpg\) Bundesfachstelle Barrierefreiheit - FAQ zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz](#)
- [!\[\]\(9bf7a72a60a57323fa980b9b0338593f_img.jpg\) BMAS Leitlinien](#)
- [!\[\]\(4b60241e906ef61007ada3e521a0c6a3_img.jpg\) Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - BMAS](#)
- [!\[\]\(5c2af0230acb459edf1f07c643964277_img.jpg\) Digitale Barrierefreiheit wird verpflichtend: Fragen und Antworten zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - Sozialverband VdK Deutschland e.V.](#)

7. Wie und wo erhalte ich Unterstützung, wenn meine Arztpraxis unter das neue Gesetz fällt?

Wir möchten Sie mit dieser Übersicht über die Gesetzesänderung informieren. Sollten Sie von dem BFSG betroffen sein, wenden Sie sich bitte direkt an **Ihren Website-Betreiber bzw. an Ihren Dienstleister**, der Sie bei der Pflege Ihrer Praxis-Website technisch unterstützt.